

Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben zu Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen Ihres Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wie und wann erhöhen wir Ihren Vertrag?

(1) Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, erhöhen wir Ihren Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 5 %. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Ihren Beitrag erhöhen wir in Prozent des Beitrags vom Vorjahr

- jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs,
- solange Sie Beiträge zahlen,
- solange der Vertrag noch mindestens fünf Jahre läuft und
- solange der [→] Versicherte nicht älter als 60 Jahre ist.

Ausnahme: Wenn sich der Beitrag außerhalb der Dynamik ändert, beziehen wir den Prozentsatz auf den aktuellen Beitrag vor der Erhöhung.

(2) Sie können den Prozentsatz jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs verringern. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wenn Sie den Prozentsatz erhöhen möchten, müssen wir zustimmen.

(3) Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten,
- dem dann aktuellen Alter des [→] Versicherten und
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen.

Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt C Ihrer Allgemeinen Bedingungen.

(4) Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich Ihr Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen.

(5) Solange der [→] Versicherte berufsunfähig ist, gilt Folgendes:

- Sie müssen keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für bereits durch die Dynamik erhöhte Beiträge.
- Es erfolgen keine weiteren Erhöhungen.

Angemessenes Verhältnis zum Bruttoeinkommen

(6) Vor jeder Erhöhung weisen wir Sie jährlich in unserem Schreiben auf Folgendes hin: Sie müssen prüfen, ob die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttoeinkommen des [→] Versicherten steht.

Bitte beachten Sie: Wenn der Versicherte selbständig ist, gilt anstelle des Bruttoeinkommens der Gewinn vor Steuern.

Sie müssen in folgendem Fall einer Erhöhung widersprechen:

- Alle bei uns versicherten Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten des Versicherten übersteigen zusammen 40.000 EUR im Jahr und
- alle versicherten Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten des Versicherten übersteigen
 - für jede Rentenart einzeln betrachtet oder

- in der Summe aus Berufsunfähigkeits- und 50 % Erwerbsminderungsrenten,

zusammen 70 % seines Bruttoeinkommens im letzten Kalenderjahr. Zu diesen versicherten Renten gehören bei uns und anderen privaten Versicherungen bestehende Ansprüche. Die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken zählen nicht dazu.

(7) Wenn wir eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zahlen sollen, prüfen wir, ob die Erhöhungen angemessen waren. Wir prüfen dafür die letzten zehn Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit. Wir leisten nicht aus Erhöhungen, bei denen die Grenzen in Absatz 6 überschritten wurden.

In folgendem Fall leisten wir trotzdem aus allen Erhöhungen: Die vereinbarte Rente steht bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in einem angemessenen Verhältnis

zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre. Sonst leisten wir aus den bis zum folgenden Zeitpunkt durchgeführten Erhöhungen:

- Bis zu der Erhöhung, für die wir dieses angemessene Verhältnis feststellen können, oder
- bis zu der Erhöhung, für die Sie uns ein angemessenes Verhältnis zum Bruttoeinkommen nachweisen können.

Wir erstatten Ihnen die Beiträge für die Erhöhungen, aus denen wir nicht leisten. Sie erhalten für diese Beiträge weder Zinsen noch [→] Überschüsse.

Bitte beachten Sie: Wenn der [→] Versicherte selbstständig ist, gilt anstelle des Bruttoeinkommens der Gewinn vor Steuern.

(8) Durch die Erhöhungen beginnen die Fristen der Anzeigepflicht nicht erneut.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.

Risikoprüfung

Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.

Versicherungsjahr

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir das Ende des Vertrags vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., Ende des Vertrags 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.